

Artikel X

Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen

Die Mitglieder können der Organisation Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, die für die Verwirklichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben der Organisation von Nutzen sein können.

Artikel XI

Vorhaben der Organisation

- A. Die Mitglieder der Organisation, die einzeln oder als Gruppe ein Vorhaben für die Erforschung oder Entwicklung oder praktische Anwendung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken durchführen wollen, können die Hilfe der Organisation bei der Beschaffung der dafür erforderlichen besonderen spaltbaren und sonstigen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen beantragen. Jeder derartige Antrag muß von einer Darlegung des Zweckes und des Umfanges des Vorhabens begleitet sein und ist vom Gouverneursrat zu prüfen.
- B. Auf Antrag kann die Organisation auch ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern beim Abschluß von Abmachungen für die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel außerhalb der Organisation für die Durchführung derartiger Vorhaben unterstützen. Die Organisation braucht bei der Gewährung solcher Unterstützung keine Garantien oder finanziellen Verpflichtungen für das Vorhaben zu übernehmen.
- C. Unter Berücksichtigung der Wünsche des antragstellenden Mitgliedes oder, der antragstellenden Mitglieder kann die Organisation die Erbringung der für das Vorhaben erforderlichen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen durch ein oder mehrere Mitglieder veranlassen oder auch ganz oder teilweise selbst übernehmen.
- D. Zur Prüfung des Antrags kann die Organisation eine oder mehrere zur Prüfung des Vorhabens befähigte Personen in das Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedes oder der antragstellenden Mitgliedergruppe entsenden. Für diese Aufgabe kann die Organisation mit Zustimmung des antragstellenden Mitgliedes oder der antragstellenden Mitgliedergruppe Angehörige des eigenen Personals oder entsprechend befähigte Staatsangehörige eines Mitgliedes einsetzen.
- E. Vor Billigung eines Vorhabens gemäß diesem Artikel zieht der Gouverneursrat folgendes gebührend in Betracht:
1. die Nützlichkeit des Vorhabens, einschließlich seiner Durchführbarkeit in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht;
 2. das Vorhandensein angemessener Pläne, ausreichender Geldmittel sowie des geeigneten technischen Personals, um eine wirksame Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten;
 3. die Angemessenheit der vorgesehenen Gesundheits- und Sicherheitsnormen für die Handhabung und Lagerung des Materials und für die betrieblichen Einrichtungen;
 4. die Tatsache, daß das antragstellende Mitglied oder die antragstellende Mitgliedergruppe nicht in der Lage ist, sich die notwendigen Geldmittel, Materialien, Einrichtungen, Ausrüstungen und Dienstleistungen zu beschaffen;

5. die gerechte Verteilung der der Organisation zur Verfügung stehenden Materialien und sonstigen Mittel;
 6. die besonderen Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete der Welt;
 7. alle sonstigen einschlägigen Fragen.
- F. Bei Billigung eines Vorhabens trifft die Organisation mit dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied oder mit der unterbreitenden Mitgliedergruppe eine Vereinbarung, die folgendes vorsieht:
1. die Zuteilung des erforderlichen besonderen spaltbaren Materials und sonstigen Materials für das Vorhaben;
 2. die Beförderung des besonderen spaltbaren Materials — gleichgültig, ob es sich im Gewahrsam der Organisation oder des Mitgliedes befindet, das dieses Material zur Verwendung bei Vorhaben der Organisation zur Verfügung stellt — vom Aufbewahrungsort zu dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied oder der unterbreitenden Mitgliedergruppe, und zwar zu Bedingungen, die die Sicherheit der erforderlichen Sendung gewährleisten und den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen entsprechen;
 3. die Bedingungen und Bestimmungen einschließlich der Kosten, zu denen Materialien, Dienstleistungen, Ausrüstungen und Einrichtungen von der Organisation selbst erbracht werden; werden diese von einem Mitglied erbracht, so sind die Bedingungen und Bestimmungen anzuführen, die zwischen diesem und dem das Vorhaben unterbreitenden Mitglied oder der unterbreitenden Mitgliedergruppe vereinbart worden sind;
 4. die Verpflichtung des das Vorhaben unterbreitenden Mitgliedes oder der unterbreitenden Mitgliedergruppe, a) daß die zu leistende Hilfe nicht zur Förderung militärischer Zwecke verwendet wird und b) daß die in Artikel XII vorgesehenen Sicherheitskontrollen auf das Vorhaben angewandt werden, wobei die betreffenden Sicherheitskontrollen in der Vereinbarung anzuführen sind;
 5. die geeignete Regelung der Rechte und Interessen der Organisation und des oder der beteiligten Mitglieder an allen sich aus dem Vorhaben ergebenden Erfindungen oder Entdeckungen einschließlich der auf diese erteilten Patente;
 6. eine angemessene Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten;
 7. alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen.
- G. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Anträge auf Material, Dienstleistungen, Einrichtungen oder Ausrüstungen in Verbindung mit einem bereits bestehenden Vorhaben.

Artikel XII

Sicherheitskontrollen der Organisation

- A. Bei allen Vorhaben der Organisation und sonstigen Vereinbarungen, bei denen die Organisation von den betreffenden Parteien gebeten wird, Sicherheitskontrollen anzuwenden, ist die Organisation in dem für das Vorhaben oder die Vereinbarung erforderlichen Ausmaß berechtigt und verpflichtet.